

VVS JMS 0001-343/89

In den 70er Jahren stellte sich die Vorgangslage, wie in Punkt 2.1. geschildert dergestalt dar, daß aus sicherheitspolitischen Gründen in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren mit der Auferlegung von Bedingungen gearbeitet werden mußte. Seit Beginn der 80er Jahre verlagerte sich der Anfall von Ermittlungsverfahren im Untersuchungsbereich immer mehr von der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen ungesetzlichen Grenzübertritts in seinen vielfältigen Formen. Damit soll nicht gesagt werden, daß es keinen staatsfeindlichen Menschenhandel mehr gibt. Diese Veränderung der Vorgangslage veränderte zwangsläufig auch ehemals bestehende sicherheitspolitische Notwendigkeiten, so daß in den 80er Jahren im Untersuchungsbereich nur in Ausnahmen die Auferlegung von Bedingungen erfolgte.

Eine solche Ausnahme könnte praktisch so aussehen, daß ein Kurier einer kriminellen Menschenhändlerbande festgenommen werden konnte, sich andere Beteiligte nicht aber, wie zum Beispiel Schleuserfahrer, Zubringer und Schleusungskandidaten, noch auf freiem Fuß befinden und ihre Festnahme bevorsteht. Ungewollt könnte es durch den Verteidiger zu einer Warnung der anderen Tatbeteiligten kommen, da diese solche Varianten in Vorbereitung der Straftat bereits einplanten.

Festgelegte Bedingungen haben sich auf konkrete Sachkomplexe, Beweismittel oder einzelne Zusammenhänge bzw. Tatsachen des Ermittlungsverfahrens zu beziehen. Die Festlegung von Bedingungen beim Rechtsanwaltsprecher darf die Unterhaltung zur Sache nicht vollends ausschließen. In einer Beschwerde vom Rechtsanwalt [REDACTED] gemäß § 91 StPO wegen der Festsetzung von Bedingungen in einem Ermittlungsverfahren, welches allerdings nicht im Untersuchungsbereich bearbeitet wurde, argumentiert dieser: "§ 64 (3) StPO kann meines Erachtens niemals so verstanden werden, daß über den eigentlichen Gegenstand des Strafverfahrens zwischen dem Verteidiger und dem